



Hinweise zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die Abzugsteuer nach §§ 50, 50a EStG

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler!

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen.

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist sichergestellt, dass Ihre Zahlungen termingerecht erfolgen. Sie müssen die rechtzeitige Zahlung nicht überwachen und ersparen sich zudem den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist jederzeit widerrufbar und für Sie völlig risikolos. Außerdem helfen Sie dem Bundeszentralamt für Steuern, die Verwaltungsaufgaben effizient und kostensparend zu erledigen.

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens und füllen bitte das SEPA-Lastschriftmandat vollständig aus.

Vergessen Sie bitte nicht die erforderlichen Unterschriften!

Anschließend reichen Sie das vom Zahler unterschriebene SEPA-Mandat beim Bundeszentralamt für Steuern ein. Eine Übermittlung in elektronischer Form (im Anhang einer E-Mail an abzugsteuer@bzst.bund.de) ist zulässig. Das Bundeszentralamt für Steuern veranlasst dann die Abbuchungen der entsprechenden Beträge.

Weitere Hinweise:

- Erfolgt eine Änderung der Steuerfestsetzung, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzahlte Beträge von Amtswegen zurückgezahlt.
- Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Bitte teilen Sie Änderungen umgehend formlos aber schriftlich z. B. durch Briefpost, Telefax oder E-Mail mit.
- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Sie erkennen unsere Abbuchungen an: der Gläubiger-Identifikationsnummer **DE09ZZZ00000000001** und Ihrer Mandatsreferenznummer.
- Für jede Steuernummer mit Lastschriftmandat wird eine eigene Mandatsreferenznummer vergeben.
- Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmitteilungen mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.



- Auf Ihre in der Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren angegebene Bankverbindung werden auch etwaige zu erstattende Beträge der abzubuchenden Abzugsteuer nach §§ 50, 50a EStG überwiesen.
- Ihr SEPA Mandat verliert gemäß den SEPA-Vorschriften durch Zeitablauf seine Gültigkeit, sofern es nicht innerhalb von 36 Monaten erneut in Anspruch genommen wird. In diesem Fall müssen Sie ein neues Mandat erteilen.

Eventuelle Fragen beantworten wir Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundeszentralamt für Steuern